

Verordnung über die Tierverkehr-Datenbank (TVD-Verordnung)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die TVD-Verordnung vom 23. November 2005¹ wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf die Artikel 15a Absatz 4, 16 und 53 Absatz 1 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966² sowie die Artikel 177 Absatz 1 und 185 Absätze 2 und 3 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998³

Änderung eines Ausdrucks

In den Artikeln 7, 8, 12 und 15 wird "Artikel 4b" durch "Artikel 4d" respektive "Artikel 3 – 4b" durch "Artikel 3 – 4d" ersetzt.

Art. 1 Abs. 2 Bst. a

² Sie gilt beim Vollzug:

- a. der Tierseuchengesetzgebung für Tiere der Rinder-, Schaf-, Ziegen-, Schweine- und Pferdegattung, einschliesslich Büffel und Bisons, ausgenommen Zootiere;

Art. 2 Bst. c, g und h

Die folgenden Begriffe bedeuten:

- c. Tierhalter: natürliche oder juristische Person, Personengesellschaft oder öffentlich-rechtliche Körperschaft, die eine Tierhaltung auf eigene Rechnung und Gefahr führt;

¹ SR **916.404** Fassung gemäss Ziff. I der V vom 19. August 2009 (AS **2009** / 4255).

² SR **916.40**

³ SR **916.1**

- g. Equiden: domestizierte Tiere der Pferdegattung (Pferd, Kleinpferd, Pony, Esel, Maultier, Maulesel);
- h. Equidenpass: Dokument gemäss Artikel 15c der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995⁴.

Art. 4, Abs. 1

¹ Für Tiere der Rindergattung müssen die Tierhalter dem Betreiber der Datenbank die Daten nach dem Anhang Ziffer 1 melden.

Art. 4a

Für Tiere der Schweinegattung müssen die Tierhalter dem Betreiber der Datenbank die Daten nach dem Anhang Ziffer 2 melden.

Art. 4c Registrierungspflicht im Zusammenhang mit Equiden (*neu*)

¹ In der Datenbank registrieren lassen muss sich:

- a. der Eigentümer von Equiden;
- b. die Person, die den Equiden gemäss Artikel 15a Absatz 2 der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995⁵ kennzeichnet;
- c. die Person, die den Equiden identifiziert.

² Diese Personen müssen dem Betreiber der Datenbank zur Registrierung die folgenden Daten melden:

- a. ihren Namen;
- b. ihre Adresse;
- c. ihre E-Mail-Adresse;
- d. ihre Telefonnummer und die Korrespondenzsprache.

Art. 4d Daten zu den Equiden

¹ Für Equiden müssen deren Eigentümer dem Betreiber der Datenbank die Daten nach dem Anhang Ziffer 3 Buchstaben a-g melden.

² Bei einem Eigentümerwechsel muss der bisherige Eigentümer dem Betreiber der Datenbank die Daten nach dem Anhang Ziffer 3 Buchstabe h und der neue Eigentümer die Daten nach dem Anhang Ziffer 3 Buchstabe i melden.

³ Bei der Schlachtung eines Equiden muss der Tierhalter dem Betreiber der Datenbank die Daten nach dem Anhang Ziffer 3 Buchstabe j melden.

⁴ Bei der Kennzeichnung eines Equiden muss die Person gemäss Artikel 15a Absatz 2 der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995⁶, welche diesen kennzeichnet, dem Betreiber der Datenbank die Daten nach dem Anhang Ziffer 3 Buchstabe k melden.

⁴ SR 916.401 Fassung gemäss Ziff. I der V vom 19. August 2009 (AS 2009 / 4255).

⁵ SR 916.401 Fassung gemäss Ziff. I der V vom 19. August 2009 (AS 2009 / 4255).

⁵ Bei der Identifizierung (Signalementaufnahme sowie Änderung und Ergänzung des Signalements) eines Equiden muss die Person, welche dessen Identifizierung (das verbale und das grafische Signalement) vornimmt, dem Betreiber der Datenbank die Daten nach dem Anhang Ziffer 3 Buchstabe l melden.

Art. 4e Übertragung der Meldepflichten auf Dritte (neu)

¹ Meldepflichtige Personen nach den Artikeln 4 – 4d können ihre Meldepflicht auf Dritte (Beauftragte) übertragen. Nicht übertragen werden kann die Pflicht, die Änderung des Verwendungszwecks zu melden.

² Die meldepflichtige Person muss eine solche Übertragung dem Betreiber der Datenbank selber melden und die beauftragte Person registrieren lassen. Dazu muss sie ihm folgende Angaben zur beauftragten Person machen:

- a. deren Name;
- b. deren Adresse;
- c. deren E-Mail-Adresse;
- d. deren Telefonnummer und die Korrespondenzsprache.

³ Die gleichen Daten muss sie bei einem Entzug des Auftrags melden.

Art. 5a Abs. 3

³ Den Anträgen zur Berichtigung von Daten nach dem Anhang 1 Buchstaben c–e sowie Anhang 2 Buchstaben b–c sind die Begleitdokumente nach Artikel 12 der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995⁷ beizulegen.

Art. 6 Abs. 1

¹ Jede Person darf Einsicht nehmen in:

- a. die Tiergeschichte eines einzelnen Tieres;
- b. den BVD-Status eines einzelnen Tieres;
- c. den BVD-Status einer Tierhaltung;
- d. den Impfstatus bezüglich Blauzungenkrankheit eines einzelnen Tieres.

Art. 7 Abs. 2

² Die Bundesämter für Veterinärwesen, für Statistik, für Gesundheit und für wirtschaftliche Landesversorgung sowie das Eidgenössische Büro für Konsumentenfragen, die Eidgenössische Zollverwaltung EZV und Swissmedic dürfen die Daten nach den Artikeln 3 – 4d, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen beim Betreiber beschaffen und verwenden.

⁶ SR 916.401 Fassung gemäss Ziff. I der V vom 19. August 2009 (AS 2009 / 4255).

⁷ SR 916.401 Fassung gemäss Ziff. I der V vom 19. August 2009 (AS 2009 / 4255).

Art. 9a Beauftragte (neu)

¹ Die beauftragte Person nach Artikel 4e kann in die gleichen Daten Einsicht nehmen, sie beim Betreiber beschaffen und verwenden wie der Tierhalter (Art. 9).

² Kostenlos ist der Zugriff jedoch nur für die Daten von maximal fünf Auftraggebern pro Monat.

Art. 12 Abs. 4

⁴ Er prüft die Daten nach den Artikeln 4 – 4e auf ihre Vollständigkeit und Plausibilität hin. Unvollständige sowie nicht plausible Daten gibt er dem Tierhalter oder dem Equideneigentümer zur Kenntnis und räumt ihm die Möglichkeit ein, diese zu ergänzen beziehungsweise klarzustellen.

Art. 12b Aufgaben des Betreibers im Bereich Equiden (neu)

¹ Der Betreiber teilt jedem Equiden die Identifikationsnummer (UELN⁸) aufgrund der Geburtsmeldung zu, es sei denn eine ausländische Stelle teilt die Identifikationsnummer (UELN) aufgrund einer Vereinbarung zu.

² Er stellt dem Eigentümer und dem Tierhalter im Anschluss an die Geburtsmeldung eine Aufnahmebestätigung mit folgenden Angaben zu:

- a. der dem Tier zugeteilte Identifikationsnummer (UELN);
- b. den nach dem Anhang Ziffer 3 Buchstabe a erfassten Daten;
- c. den Hinweis, dass das Tier bis zum 31. Dezember des Geburtsjahres gekennzeichnet und identifiziert werden muss;
- d. einen Abschnitt zur Erfüllung der Mitteilungspflicht bei Halterwechsel gemäss Artikel 23 der Verordnung vom 18. August 2004 über die Tierarzneimittel⁹ und der Gesundheitsmeldung gemäss Artikel 24 der Verordnung vom 23. November 2005 über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK)¹⁰.

³ Er teilt den Personen, die sich nach den Artikeln 4c Absatz 1 und 4e Absatz 1 registrieren lassen, eine Identifikationsnummer zu.

Art. 13 Abs. 4 (neu)

⁴ Er bereitet Equidenpässe für Tiere der Equidengattung vor oder stellt die dazu nötigen Daten den anerkannten Stellen nach Artikel 15c Absatz 2 der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995¹¹ zu.

Art. 20a Übergangsbestimmung zur Änderung vom 25. Juni 2008

Aufgehoben.

⁸ Richtlinien der Universal Equine Life Number: www.ueln.net

⁹ SR **812.212.27**

¹⁰ SR **817.190**

¹¹ SR **916.401** Fassung gemäss Ziff. I der V vom 19. August 2009 (AS **2009** / 4255).

Art. 20c Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

¹ Für die am 31. Dezember 2012 lebenden Equiden ohne Registrierung gemäss Artikel 4c muss der Eigentümer dem Betreiber der Datenbank bis zum 31. Dezember 2012 folgende Daten melden:

- a. den Namen und die Adresse des Eigentümers,
- b. die Nummer der Tierhaltung,
- c. das Geburtsdatum des Tieres,
- d. den Namen des Tieres,
- e. wenn vorhanden, die Identifikationsnummer (UELN) des Tieres,
- f. wenn vorhanden, die Mikrochipnummer,
- g. die Rasse und Farbe sowie das Geschlecht des Tieres,
- h. den Verwendungszweck gemäss Artikel 3 der Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004¹²:
 - Nutztier,
 - Heimtier,
- i. die Spezies (Pferd, Kleinpferd, Pony, Esel, Maultier, Maulesel),
- j. ob für den Equiden bereits ein Equidenpass ausgestellt wurde.

¹² SR 812.212.27

Anhang
(Art. 4, 4a, 4d)

Dem Betreiber der Datenbank zu meldende Daten

1. Daten zu Tieren der Rindergattung

Zu Tieren der Rindergattung sind folgende Daten zu melden:

- a. bei der Geburt eines Tieres:
 1. die Nummer der Tierhaltung,
 2. die Identifikationsnummer des Tieres sowie des Mutter- und Vattertieres,
 3. das Geburtsdatum des Tieres,
 4. die Rasse und Farbe sowie das Geschlecht des Tieres,
 5. Mehrlingsgeburten,
 6. der Geburtsverlauf,
 7. das Datum der Meldung;
- b. bei der Einfuhr eines Tieres:
 1. das Herkunftsland und die Identifikationsnummer des Tieres im Herkunftsland,
 2. die Nummer der Tierhaltung,
 3. die Identifikationsnummer des Tieres,
 4. das Geburtsdatum des Tieres,
 5. die Rasse und Farbe sowie das Geschlecht des Tieres,
 6. das Einfuhrdatum,
 7. das Datum der Meldung;
- c. beim Zugang eines Tieres von einer anderen Tierhaltung im Inland:
 1. die Nummer der Tierhaltung,
 2. die Nummer der Herkunftstierhaltung,
 3. die Identifikationsnummer des Tieres,
 4. das Zugangsdatum,
 5. das Datum der Meldung;
- d. beim Abgang eines Tieres:
 1. die Nummer der Tierhaltung,
 2. die Identifikationsnummer des Tieres,
 3. das Abgangsdatum,
 4. die Abgangsart,
 5. das Datum der Meldung;
- e. bei der Schlachtung eines Tieres:
 1. die Nummer der Tierhaltung,
 2. die Nummer der Herkunftstierhaltung,

3. die Identifikationsnummer des Tieres,
 4. das Schlachtdatum,
 5. das Datum der Meldung;
 6. das Ergebnis der neutralen Qualitätseinstufung nach Artikel 3 Absatz 1 der Schlachtviehverordnung vom 26. November 2003¹³;
- f. bei der Verendung eines Tieres:
1. die Nummer der Tierhaltung,
 2. die Identifikationsnummer des Tieres,
 3. das Verendungsdatum,
 4. das Datum der Meldung;
- g. bei der Ausfuhr eines Tieres:
1. die Nummer der Tierhaltung,
 2. die Identifikationsnummer des Tieres,
 3. das Bestimmungsland,
 4. das Ausfuhrdatum,
 5. das Datum der Meldung;
- h. bei der Änderung der Nutzungsart eines Muttertieres:
1. die Nummer der Tierhaltung,
 2. die Identifikationsnummer des Muttertieres,
 3. die Nutzungsart des Muttertieres; als Nutzungsarten gelten:
– Milchkuh
– andere Kuh,
 4. das Datum, ab welchem die Nutzungsart gilt,
 5. das Datum der Meldung;
- i. die Nutzungsart der Tierhaltung;
- j. die Telefonnummer und die Korrespondenzsprache des Tierhalters;
- k. die Post- oder Bankverbindung des Tierhalters.

2. Daten zu Tieren der Schweinegattung

Zu Tieren der Schweinegattung sind folgende Daten zu melden:

- a. bei der Einfuhr von Tieren:
1. das Herkunftsland und die Identifikationsnummer der Tierhaltung im Herkunftsland,
 2. die Nummer der Tierhaltung,
 3. die Zahl der Tiere,
 4. das Einfuhrdatum,

¹³ SR 916.341

5. das Datum der Meldung;
- b. beim Zugang von Tieren von einer anderen Tierhaltung im Inland:
 1. die Nummer der Tierhaltung,
 2. die Nummer der Herkunftstierhaltung,
 3. die Zahl der Tiere,
 4. das Zugangsdatum,
 5. das Datum der Meldung;
- c. bei der Schlachtung von Tieren:
 1. die Nummer der Tierhaltung,
 2. die Nummer der Herkunftstierhaltung,
 3. die Zahl der Tiere,
 4. das Schlachtdatum,
 5. das Datum der Meldung;
- d. bei der Ausfuhr von Tieren:
 1. die Nummer der Tierhaltung,
 2. die Zahl der Tiere,
 3. das Bestimmungsland,
 4. das Datum der Ausfuhr,
 5. das Datum der Meldung;
- e. die Telefonnummer und die Korrespondenzsprache des Tierhalters;
- f. die Post- oder Bankverbindung des Tierhalters.

3. Daten zu Tieren der Pferdegattung

Zu Equiden sind folgende Daten zu melden:

- a. bei der Geburt eines Tieres:
 1. die Nummer der Tierhaltung,
 2. den Namen des Tieres,
 3. die Identifikationsnummer (UELN, Universal Equine Life Number) des Mutter- und des Vatertieres,
 4. bei Embryotransfer: die Identifikationsnummer (UELN) der genetischen Mutter,
 5. das Geburtsdatum des Tieres,
 6. die Rasse und Farbe sowie das Geschlecht des Tieres,
 7. den Geburtsverlauf,
 8. Mehrlingsgeburten,
 9. Missbildungen,
 10. die Spezies (Pferd, Kleinpferd, Pony, Esel, Maultier, Maulesel),
 11. das rudimentäre verbale Signalement,

12. den Züchter;
- b. bei der Einfuhr eines Tieres:
 1. das Herkunftsland des Tieres,
 2. die Identifikationsnummer (UELN) des Tieres, sofern vorhanden, gemäss Equidenpass,
 3. die Nummer der Tierhaltung,
 4. den Namen des Tieres gemäss Equidenpass,
 5. das Geburtsdatum des Tieres,
 6. die Rasse und Farbe sowie das Geschlecht des Tieres gemäss Equidenpass,
 7. eine allfällige Kastration gemäss Equidenpass,
 8. das Einfuhrdatum,
 9. den Verwendungszweck gemäss Artikel 3 der Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004¹⁴
 - Nutztier
 - Heimtier, gemäss Equidenpass,
 10. die Spezies (Pferd, Kleinpferd, Pony, Esel, Maultier, Maulesel);
- c. beim Wechsel der Tierhaltung im Inland:
 1. die Nummer der neuen Tierhaltung,
 2. die Nummer der Herkunftstierhaltung,
 3. die Identifikationsnummer (UELN) des Tieres,
 4. das Datum des Tierhaltungswechsels;
- d. bei der Verendung oder Euthanasierung eines Tieres:
 1. die Nummer der Tierhaltung,
 2. die Identifikationsnummer (UELN) des Tieres,
 3. das Datum der Verendung oder Eutanasierung;
- e. bei der Ausfuhr eines Tieres:
 1. die Nummer der Tierhaltung,
 2. die Identifikationsnummer (UELN) des Tieres,
 3. das Bestimmungsland,
 4. das Ausfuhrdatum;
- f. beim Wechsel des Verwendungszwecks gemäss Artikel 15 der Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004¹⁵:
 1. die Identifikationsnummer (UELN) des Tieres,
 2. das Datum des Wechsels;
- g. bei der Kastration eines männlichen Tieres:
 1. die Identifikationsnummer (UELN) des Tieres,

¹⁴ SR 812.212.27

¹⁵ SR 812.212.27

2. das Datum der Kastration,
 3. die Art der Kastration.
- h. beim Eigentümerwechsel (Eigentumabtritt):
1. die Identifikationsnummer des bisherigen Eigentümers,
 2. die Identifikationsnummer des neuen Eigentümers, sofern bekannt,
 3. die Identifikationsnummer (UELN) des Tieres,
 4. das Datum des Eigentümerwechsels;
- i. beim Eigentümerwechsel (Eigentümübernahme):
1. die Identifikationsnummer des neuen Eigentümers,
 2. die Identifikationsnummer des bisherigen Eigentümers,
 3. die Identifikationsnummer (UELN) des Tieres,
 4. das Datum des Eigentümerwechsels;
- j. Bei der Schlachtung eines Tieres:
1. die Nummer der Tierhaltung;
 2. die Nummer der Herkunftstierhaltung;
 3. die Identifikationsnummer (UELN) des Tieres,
 - 4.. das Schlachtdatum.
- k. Bei der Kennzeichnung eines Tieres:
1. die Identifikationsnummer (UELN) des Tieres,
 2. die Mikrochipnummer;
 3. die Identifikationsnummer der Person, die die Kennzeichnung vorgenommen hat;
 4. das Datum der Kennzeichnung;
 5. den Ort der Kennzeichnung.
- l. Bei der Identifizierung (Signalementaufnahme und Änderung des Signalements) eines Tieres:
1. die Identifikationsnummer (UELN) des Tieres,
 2. die Identifikationsnummer der Person, die die Identifizierung vorgenommen hat;
 3. das Signalement, bestehend aus dem Schaubild (grafisches Signalement) und dem verbalen Beschrieb (verbales Signalement);
 4. das Datum der Signalementaufnahme;
 5. den Ort der Identifizierung;
 6. anlässlich der ersten Identifizierung: die Stelle, die den Equidenpass ausstellen soll.

II

Diese Änderung tritt am (1. Januar 2011) in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Doris Leuthard

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova